



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.248 RRB 1885/1039
Titel	Genehmig. d. Pläne f. d. nördl. Abtheil d. Stadthausquartieres in Zürich.
Datum	30.05.1885
P.	752–754

[p. 752] In Sachen des Stadtrathes Zürich,
betr. Genehmigung der Bau- & Niveaulinien für die nördl. Seite der Bauabtheilung III im
Stadthausquartier,

hat sich ergeben:

A. Der Große Stadtrath hat in Nachachtung des Regierungsrathsbeschlusses vom
12. April 1884 die Bau- & Niveaulinien für den nördlichen Theil der Bauabtheilung III
festgestellt. Auf die öffentliche Ausschreibung derselben [dat. 19. April 1885 Amtsblatt N^o 35]
seien keine Einsprachen dagegen geltend gemacht worden.

Der Stadtrath Zürich sucht nun mit Eingabe vom 19. Mai d. Js. um Genehmigung der
erwähnten Bau- & Niveaulinien nach & um Ertheilung des Expropriationsrechtes gegen die
Eigenthümer derjenigen Liegenschaften, die außerhalb der Baulinien liegen.

Diese Grundeigenthümer sind:

Herr Nägeli-Senn, Assek. No. 55 // [p. 753]

Herr Heußer, Assek. No 57

“ Zürcher “ “ 58.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die im Doppel zur Genehmigung vorgelegten Pläne über die innern & äußern Bau- &
Niveaulinien für die Viereckseite gegen die Kappelergasse entsprechen in der Richtung den
auf dieser Seite bereits erstellten Neubauten; der projektirte Durchgang mit b, c, f, g
bezeichnet, entspricht mit 4,0^m Weite demjenigen beim Zentralhof & an der Börsenstraße
vollständig. Im Innern dieses Vierecks ist ringsum ein Trottoir von 3.0^m Breite projektirt,
ebenfalls entsprechend dem Trottoir der erstellten Neubauten.

Es stehen demnach der Genehmigung der Pläne über diese Bau- & Niveaulinien keine
Hindernisse im Wege, & diese Genehmigung involviert nach § 7 der Verordnung betr. das
Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten, die Bewilligung des
Expropriationsrechtes.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Die Pläne über die Bau- & Niveaulinien für die nördliche Seite der Bauabtheilung III im
Stadthaus- // [p. 754] quartier Zürich werden genehmigt, & damit dem Stadtrathe Zürich die
Bewilligung des Expropriationsrechtes ertheilt.

II. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung des einen genehmigten
Plandoppels & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung des andern
Plandoppels & der übrigen Akten.

[Transkript: Ihr/08.02.2016]